

I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Die Einkaufs- und Bestellbedingungen der Gebr. Wielpütz GmbH & Co. KG (im Folgenden WP) gelten ausschließlich. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten erst nach schriftlicher Zustimmung durch WP, ansonsten gelten sie nicht. Die Einkaufs- und Bestellbedingungen von WP gelten auch dann, wenn WP in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Lieferbedingungen die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen WP und dem Lieferanten zwecks Vertragsabschluss getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich festzuhalten. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge auf Basis der vereinbarten Konditionen.

II. Angebote/Bestellungen

1. Die Erstellung und Zusendung von Angeboten durch Lieferanten ist für WP kostenlos und unverbindlich.
2. Lieferverträge und Lieferabrufe sowie Änderungen bedürfen der Schriftform, Lieferabrufe können auch durch Datenübertragung erfolgen, wenn die Möglichkeiten hierzu bestehen.
3. Angebote und Lieferabrufe von WP sind umgehend, spätestens innerhalb von 2 Wochen, gegenüber WP in Form einer Auftragsbestätigung des Lieferanten anzunehmen. Auf den Zugang der Annahmeerklärung wird nicht verzichtet. WP behält sich vor, nach fruchtlosem Ablauf dieser Annahmefrist, an sein Angebot nicht mehr gebunden zu sein. Abweichungen zu unseren Bestellvorgaben bedürfen vorheriger und schriftlicher Zustimmung durch WP.
4. Werden WP Erst- bzw. Ausfallmuster vorgestellt, darf die Serienfertigung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe erfolgen; es sei denn, es werden anderslautende Absprachen getroffen, die ebenfalls der schriftlichen Bestätigung bedürfen.
5. Nur schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen unserer Einkaufsabteilung sind für WP verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Zusagen sind nicht bindend.

III. Preise

1. Vereinbarte Gesamt- oder Einzelpreise sind Festpreise und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf von WP veranlassten nachträglichen Änderungswünschen oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WP oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von WP beruhen.
2. Die Preise verstehen sich frei der von WP angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Sollte unfreie Lieferung gesondert vereinbart sein, so übernimmt WP nur die günstigsten Frachtkosten; es sei denn WP hat eine besondere Art der Beförderung vorgeschrieben.
3. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen.

IV. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf WP über, sobald die Ware an der angegebenen Empfangsstelle eingegangen und den zuständigen Annahmestellen ordnungsgemäß übergeben ist.

V. Zahlung/Forderungsabtretung

1. Rechnungen sind WP erst nach vollständiger Erfüllung der Liefer- bzw. Teillieferverpflichtungen zu übersenden.
2. Basis für die Zahlungsfrist ist der Rechnungseingang (Eingangsstempel); somit muss das Rechnungsdatum nicht unbedingt maßgeblich sein. Ab Rechnungseingang zahlt WP innerhalb von 14 Tagen abzgl. 3% Skonto, 30 Tagen abzgl. 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang netto; anderslautende Zahlungsvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Zahlung erfolgt durch Bank-/Postbanküberweisung oder Verrechnungsscheck.
3. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und - sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören - nicht vor deren vertragsmäßiger Übergabe an WP.
4. Bei verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
5. Ist die Leistung von Anzahlungen vereinbart, denen noch kein entsprechender Gegenwert gegenübersteht, ist WP berechtigt, Zug um Zug gegen Leistung der Anzahlung, die Stellung einer in gleicher Höhe lautenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu verlangen. Nach vollständiger Erfüllung bzw. Abnahme der Leistung wird der Bürge aus der Bürgschaft entlassen

und die Bürgschaftserklärung zurückgegeben. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Lieferant.

6. Für die Bezahlung sind die bei WP ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgebend.
7. Bei fehlerhafter Lieferung ist WP berechtigt die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
8. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen, ausgenommen von Geldforderungen, aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

VI. Rechnungsstellung

Die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung muss die Artikel-Nr. und die Bestell-Nr. von WP enthalten.

VII. Mangelanzeige

1. WP ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist ab Wareneingang auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Für die Rüge offensichtlicher Mängel gilt eine Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung innerhalb von 14 Tagen.
2. Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

VIII. Gewährleistungen

Der Lieferant stellt durch Anwendung der Regeln branchenüblicher Qualitätsmanagementsysteme wie z. B. DIN EN ISO 9001 sowie durch Wahrnehmung seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht sicher, dass die an WP ausgelieferten Produkte frei von Mängeln sind.

IX. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von WP offen gelegt werden. Die Vervielfältigung zur Bearbeitung der Bestellung von WP ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
4. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
5. An allen unter Punkt 1 und 2 aufgeführten materiellen, immateriellen und ideellen Sachen behält sich WP Eigentums- bzw. Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von WP nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von WP zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind diese unaufgefordert an WP zurückzugeben bzw. wenn Rückgabe nicht möglich, zu löschen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
6. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn das überlassene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
7. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

X. Liefertermine und -fristen

1. Liefertermine, Lieferfristen und Ausführungsfristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist WP unverzüglich anzuzeigen; hierdurch wird der Lieferant durch WP jedoch nicht von gegebenenfalls zustehenden Schadensersatzansprüchen befreit.
2. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

XI. Lieferverzug

1. Im Falle des Lieferverzugs stehen WP die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist WP berechtigt nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens nach 6 Arbeitstagen respektive 7 Kalendertagen, einen entsprechenden Deckungskauf zu tätigen

Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen enthält in keinem Fall einen Verzicht auf irgendwelche Ersatzansprüche.

2. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder der Fertigung voraus oder treten von ihm nicht zu beeinflussende Umstände auf, die ihn an der termingerechten Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, hat der Lieferant dies WP unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, haftet er in gleicher Weise wie bei von ihm verschuldeter Lieferverzögerung.
3. Bei Betriebseinstellung oder dauernder Zahlungsunfähigkeit der Abnehmer von WP, ist WP berechtigt, nach Wahl Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten sind die bis zum Rücktritt zur Vertragsausführung bereits entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Bereits erbrachte Teillieferungen an WP werden dem Lieferanten vergütet.

XII. Einhaltung von Vorschriften und Nachweise

1. Der Lieferant hat für das zu liefernde Material die erforderlichen gesetzlichen- und behördlichen Bestimmungen, sowie Meldepflichten für das Bestimmungseinfuhrland und das Ausfuhrland einzuhalten.
2. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 ist einmal jährlich vom Lieferanten gemäß der Formvorschrift des deutschen Zoll vorzulegen.

XIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XIV. Beistellung

1. Von WP beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses ein Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.
2. Beigestelltes Material ist übersichtlich und getrennt als WP Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern. Von etwaigen Zugriffen Dritter ist WP unverzüglich zu unterrichten, Kosten notwendiger Interventionen gehen zu Lasten des Lieferanten.

XV. Fertigungsmittel

1. Die Kosten für die zur Herstellung der Liefergegenstände benötigten Fertigungsmittel sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
2. Trägt WP die Kosten für die Herstellung von Fertigungsmitteln, die vom Lieferanten angefertigt oder beschafft werden, so gehen die Fertigungsmittel mit Gutbefund der Muster in das Eigentum von WP über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel für WP verwahrt. Solche Fertigungseinrichtungen dürfen nur für die Lieferung an WP verwendet werden.
3. Die Fertigungsmittel sind WP auf Verlangen jederzeit kostenfrei zuzusenden, soweit sie nicht zur Erfüllung laufender Lieferverpflichtungen benötigt werden. Die Gefahr des Unterganges und einer Verschlechterung der Fertigungsmittel trägt der Lieferant bis zum Zeitpunkt der Ablieferung an WP.
4. Änderungen an Fertigungsmitteln dürfen nur nach schriftlicher Absprache mit WP vorgenommen werden; diese Änderungen werden nach Übernahme der Änderungskosten Eigentum von WP.
5. Fertigungsmittel sowie sonstige Unterlagen aller Art, die WP dem Lieferer zur Verfügung stellt wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, sind unaufgefordert kostenlos an WP zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden. Erzeugnisse, die aufgrund der Unterlagen oder nach vertraulichen Angaben oder mit WP eigenen Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
6. Die Fertigungsmittel und sonstigen Unterlagen sind am Objekt als im Eigentum von WP stehend zu kennzeichnen.

XVI. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die technischen Daten, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die Umweltbelange bei der Produktion seiner Liefergegenstände einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WP. WP kann Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferantenauswahl/Produktionsprozess - und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie", hingewiesen. Erst nachdem WP die Muster akzeptiert und freigegeben hat, darf mit der Serienfertigung seitens des Lieferanten begonnen werden; es sei denn es gibt anderslautende Absprachen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Die Parteien verpflichten sich, soweit noch nicht geschehen, hierzu eine QSV zu vereinbaren.
2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und WP nicht fest vereinbart, ist WP auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird WP den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
3. Bei besonders - zum Beispiel mit „D“ - gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu erstellen und zu führen. Die besondere Kennzeichnung kann auf technische Unterlagen oder Sondervereinbarungen beruhen. Die Aufzeichnungen müssen die Informationen enthalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft wurden und zu welchem Ergebnis die geforderten Qualitätstests geführt haben. Der Lieferant verpflichtet sich, die Aufzeichnungen zehn Jahre aufzubewahren und WP auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird die VDA-Schrift „Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen“, zugrunde gelegt.
4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von WP verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von WP bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

XVII. Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen WP ungekürzt zu. Im Fall von § 439 BGB ist WP berechtigt vom Lieferanten nach der Wahl von Wielpütz Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. WP ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.
3. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren, ausgenommen von Ansprüchen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an WP. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, WP musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

XVIII. Schutzrechte

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
2. Der Lieferant wird auf Anfrage von WP die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
3. Der Lieferant stellt WP und seine Abnehmer von allen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von WP übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von WP hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

XIX. Eigentumsvorbehalt

1. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird mit der Maßgabe anerkannt, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf WP übergeht (einfacher Eigentumsvorbehalt).
2. An Werkzeugen behält sich WP das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von WP bestellen Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die WP gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant WP schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; WP nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet an WP-Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten, sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant WP sofort anzuzeigen; unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Siehe hierzu auch den mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossenen Werkzeugvertrag.

XX. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder findet ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren statt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von WP gleich Erfüllungsort.
3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von WP gleich Gerichtsstand; WP ist jedoch berechtigt den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.